

BEZAHLUNG DES ANWALTSHONORARS MIT KREDITKARTE?*

Im täglichen Leben werden Geschäfte zunehmend mittels Kreditkarten bargeldlos abgewickelt. Gerade im e-commerce stellen sie die weitaus häufigste Zahlungsart dar. Das Plastikgeld regiert die (virtuelle) Welt. Der folgende Beitrag erörtert, ob die Kreditkartenzahlung von Anwaltshonoraren zulässig ist? Ausgehend von den Rechtsverhältnissen beim Kreditkartengeschäft wird auch die allerjüngste Judikatur berücksichtigt.

I. Einleitung

Nicht nur für die immer häufiger werdende Online-Rechtsberatung durch Anwälte,¹ sondern auch in der alltäglichen anwaltlichen Praxis könnte sich zunehmend (für Mandanten) die Frage stellen, Beratungshonorare, Vertragserrichtungskosten und Vertretungsvorschüsse mittels Kreditkarte zu begleichen. Die **Vorteile für beide Seiten** lägen auf der Hand. Die für den Rechtsanwalt notwendigen technischen Einrichtungen wären rasch und kostengünstig installiert.²

II. Rechtliche Einordnung des Kreditkartengeschäftes

Bei der „Zahlung mit Kreditkarte“ erteilt der Karteninhaber aus rechtlicher Sicht eine Anweisung. Er ermächtigt die Kreditkartengesellschaft, auf seine Rechnung den von ihm getätigten Umsatz an das Vertragsunternehmen zu zahlen und das Vertragsunternehmen, diese Zahlung einzuheben. Dies geschieht durch Vorlage der Kreditkarte und Unterschreiben eines schriftlichen Belegs beim Vertragsunternehmen, kann aber auch bei der sog. „**unterschriftslosen Verwendung der Kreditkarte per Telefon oder Internet**“ ohne Vorlage der Karte erfolgen.³ Die rechtliche Wirksamkeit einer „unterschriftslosen Verwendung“ der Kreditkarte ergibt sich schon daraus, dass die Anweisung (ebenso wie die Annahme) formlos, auch mündlich erfolgen kann.⁴ Durch Unterfertigung des Abrechnungsvordruckes anerkennt der Karteninhaber die Rechnung dem Grunde und der Höhe nach und weist die Kreditkartengesellschaft unwiderruflich an, das für die Dienstleistung geschuldete Entgelt direkt an das Vertragsunternehmen zu bezahlen. Der eine Kreditkartenzahlung akzeptierende **Rechtsanwalt** würde seinem Mandanten gegenüber **als Vertragsunternehmen** auftreten.

Bei einem Kreditkartengeschäft werden Rechtsbeziehungen sowohl zwischen dem Aussteller der Kreditkarte (der Kreditkartengesellschaft) und dem Vertragsunternehmen (hier: Rechtsanwalt) als auch zwischen den Kreditkartengesellschaften und dem Kreditkarteninhaber und schließlich auch zwischen dem Kreditkarteninhaber und dem Vertragsunternehmen hergestellt.⁵ Der typische Inhalt des Vertrages zwischen der Kreditkartengesellschaft und den Vertragsunternehmen besteht darin, dass sich letztere verpflichten, Geschäfte, die zum Gegenstand ihres Geschäftsbetriebes gehören, mit Kreditkarteninhabern abzuschließen und für

* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at.

¹ So sehen zB die AGB der Online-Rechtsberatung unter <http://www.netline-recht.de> ausschließlich die Bezahlung mit Kreditkarte vor.

² Vgl zB das Angebot von VISA für POS Terminals und Software abrufbar unter <http://www.visa.at/vp/index.html>.

³ Vgl zB Pkt 4 der AGB von Mastercard 1998/1; ähnlich Pkt 5 der AGB von VISA 1998/1, Pkt 2 der AGB von Dinnersclub und Pkt 1 der AGB von American Express.

⁴ *Wolff* in Klang² VI 326; *Ertl* in Rummel ABGB II² § 1400 Rz 2; OGH 15.3.1988, 5 Ob 512/88, ÖBA 1988, 926.

⁵ Dazu und im Weiteren bereits *Bichler*, Rechtliche Aspekte des Kreditkartengeschäftes, ÖBA 1986, 594 ff.

die Inanspruchnahme ihrer Leistungen nicht sofortige Bezahlung durch den Kreditkarteninhaber zu fordern, sondern zunächst die Bezahlung von der Kreditkartengesellschaft zu verlangen, sofern der Kreditkarteninhaber eine gültige Kreditkarte vorweist, die Rechnung des Vertragsunternehmers unterschreibt und die Unterschriften auf Rechnung und Kreditkarte übereinstimmen. Der **Anwalt könnte** also unmittelbar nach Erbringung seiner Leistung, zB Rechtsberatung, sein Honorar einfordern, und das **Risiko der Uneinbringlichkeit (zunächst) auf die Kreditkartengesellschaft überwälzen**.

Der **Vertrag** zwischen der **Kreditkartengesellschaft** und dem **Vertragsunternehmen** stellt nach einhelliger Meinung⁶ einen Vertrag zugunsten Dritter dar. Das Vertragsunternehmen soll nämlich gegenüber dem Kreditkarteninhaber zu einem bestimmten Verhalten, nämlich zum Geschäftsabschluss unter Verzicht auf sofortige Barzahlung, verpflichtet werden. Der Klient als Kreditkarteninhaber „*zahlt einfach nur mit seinem guten Namen*“. Die Kreditierung der Gegenleistung durch das Vertragsunternehmen soll hauptsächlich dem Kreditkarteninhaber zum Vorteil gereichen.⁷ Zwischen den Vertragspartnern bestehen gegenseitige Sorgfalts- und Treuepflichten. Dies bedeutet, mit den Worten des OLG Wien,⁸ dass in Kenntnis der grundsätzlichen Möglichkeit der Kreditkartengesellschaft, dem Vertragsunternehmen gegenüber unter bestimmten Voraussetzungen die Zahlung zu verweigern bzw. geleistete Zahlungen wieder zurückzuverlangen, alle Vertragspartner des Kreditkartengeschäftes nach Treu und Glauben davon ausgehen müssen, dass die Anonymität nur für den Fall einer normalen, dem Vertragszweck entsprechenden Abwicklung des Geschäftes aufrecht bleiben könne.

III. Verletzung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht

Gem § 9 Abs 2 RAO ist der Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit über die ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse seiner Partei gelegen ist. Er hat in gerichtlichen und sonstigen behördlichen Verfahren nach Maßgabe der verfahrensrechtlichen Vorschriften das Recht auf diese Verschwiegenheit. **§ 9 Abs 2 RAO** verpflichtet den Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit über anvertraute Tatsachen. Darunter werden alle Informationen verstanden, die der Rechtsanwalt aufgrund des Mandatsverhältnisses erlangt hat; dazu gehört selbst die Tatsache, dass der Mandant überhaupt beim Anwalt vorgesprochen hat.⁹ Somit verstößt bereits die Bekanntgabe des Schuldners und der Höhe der Forderung gegen die Verschwiegenheitspflicht. Damit ist es dem Rechtsanwalt **verwehrt, Vertragsunternehmen einer Kreditkartengesellschaft zu sein**.

Die einschlägigen **allgemeinen Vertragsbestimmungen der Kreditkartengesellschaften**¹⁰ **verpflichten** das Vertragsunternehmen, sämtliche Unterlagen über die Abwicklung von Rechtsgeschäften mit dem Kreditkarteninhaber über Verlangen jederzeit an die Kreditkartengesellschaft herauszugeben, wenn ein Kreditkarteninhaber gegenüber der Kreditkartengesellschaft die Richtigkeit einer Rechnung oder eines Leistungsbeleges bestreiten sollte. Dazu gehört im Falle einer Leistungsstörung, alle für die Einziehung der Forderung nötigen Infor-

⁶ *Avancini*, Rechtsfragen des Kreditkartengeschäftes, ZfRV 1969, 121; OGH 30.5.1979, 1 Ob 598/79, SZ 52/89 mwN.

⁷ *Avancini*, ZfRV 1969, 121 ff; *Canaris*, Bankvertragsrecht², Rz 1640 f.

⁸ 30.1.1986, 2 R 252/85-13, nv.

⁹ Das an Anwaltsstammtischen so beliebte „Renommieren“ mit Klienten erscheint mE standesrechtlich höchst bedenklich.

¹⁰ Vgl zB Pkt 9 Nr 4 der Teilnahmebedingungen von Eurocard, Fassung 1998/1.

mationen zu erteilen, seine **Gläubigerrechte** gegenüber dem Kreditkarteninhaber **abzutreten** und alle für die Einziehung der Forderung nötige Hilfe zu leisten.¹¹

Nach einer jüngeren, an Deutlichkeit Nichts zu wünschen übriglassenden Entscheidung des OGH¹² verstößt bereits die Bekanntgabe des Schuldners und der Höhe der Forderung gegen die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 9 Abs 2 RAO, sodass die **Zession der Honorarforderung eines Rechtsanwaltes** aufgrund der Übertretung eines gesetzlichen Verbotes in aller Regel **nach § 879 Abs 1 ABGB nichtig** ist. Ein Rechtsanwalt kann eine Honorarforderung daher nur mit Zustimmung seines Mandanten abtreten.¹³ Diese Unzedierbarkeit einer Honorarforderung wird damit begründet, dass der Rechtsanwalt als Zedent die Forderung dem Zessionar nicht abstrakt übertragen kann, sondern ihm alle Informationen, Urkunden usw. herausgeben müsste, was grundsätzlich gegen die Verschwiegenheitspflicht verstößt. Die Wahrnehmung des Berufsgeheimnisses eines Rechtsanwaltes in der Gestalt der Verschwiegenheit über vom Mandanten anvertraute Tatsachen geht demnach der Verkehrsfähigkeit von Honorarforderungen vor.

Umgelegt auf das Kreditkartengeschäft folgt daraus, dass der Rechtsanwalt nicht Vertragsunternehmen der Kreditkartengesellschaft werden kann, ohne gegen Standes- und Gesetzesrecht zu verstoßen. Schlicht und ergreifend schon deshalb, weil die allen Vertragsteilen bekannte Möglichkeit besteht, dass die Kreditkartengesellschaft dem Vertragsunternehmen gegenüber unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt ist, die Zahlung zu verweigern oder geleistete Zahlungen wieder zurückzuverlangen. Nach dem Vertrag zwischen Kreditkartengesellschaft und Vertragsunternehmen ist dies schon dann möglich, wenn der Kreditkarteninhaber sich unter Hinweis auf Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche gegenüber dem Vertragsunternehmen weigert, den ihm von der Kreditkartengesellschaft in Rechnung gestellten Forderungsbetrag anzuerkennen, müssen alle Vertragspartner des Kreditgeschäftes von vornherein nach Treu und Glauben davon ausgehen, dass jedenfalls bei Störungen in der Abwicklung des Geschäftes der Kreditkarteninhaber nicht anonym bleiben soll.¹⁴

Zwar ist einzuräumen, dass keine Verschwiegenheitspflicht besteht, wo der Rechtsanwalt ihm Anvertrautes vorbringen muss, um seine eigenen Honorarforderungen gegen den Mandanten durchzusetzen.¹⁵ Im Fall der Abtretung einer Honorarforderung, für die noch kein rechtskräftiger Titel vorliegt, steht allerdings dem Interesse des Mandanten kein höherwertiges Interesse des Rechtsanwaltes gegenüber, das eine solche rechtfertigen könnte.¹⁶

Demzufolge ist festzuhalten, dass der Anwalt gegen § 9 Abs 2 RAO verstößt, wenn er sich sein Honorar per Kreditkarte zahlen lässt. Dies ist auch der „offizielle“ Standpunkt der deutschen Bundesrechtsanwaltskammer.¹⁷ Die Teilnahmebedingungen der Kreditkartenunternehmen sehen vor, dass die Forderung vom Zahlungsempfänger an die Kartengesellschaft abgetreten wird, also im Falle des Anwalts die Honorarforderung. Diese Abtretungsvereinbarung ist nach § 879 Abs 1 ABGB absolut nichtig. Nach österreichischem Recht kann

¹¹ Vgl zur Vorläuferbestimmung Pkt 13 Eurocard/Mastercard Teilnahmebedingungen, Fassung 1984, bereits OGH 8.3.1988, 3 Ob 559/86, EvBl 1989/1 = ÖBA 1988, 1022 m Anm *Jabornegg* = SZ 61/55 = wbl 1988, 240.

¹² 19.9.2000, 10 Ob 91/00f, ARD 5194/36/2001 = ecolex 2001/15, 46 = EvBl 2001/27 = JBl 2001, 229 = JUS Z/3119 = RdW 2001/14, 11.

¹³ Vgl. *E.Gruber*, Abtretbarkeit der Honorarforderung eines Rechtsanwalts, RdW 1994, 38; *Honsell/Heidinger* in Schwimann ABGB VII² § 1393 Rz 24 mN zur dt Rsp.

¹⁴ So ausdrücklich OGH 8.3.1988, 3 Ob 559/86.

¹⁵ Vgl *Arnold*, Einschränkungen des Berufsgeheimnisses – Ausnahmen vom Geheimnisschutz, ÖJZ 1982, 1, 4; *Herz*, Die Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwaltes im Honorarprozess, AnwBl 1957, 23; allgemein zu den Schutz- und Sorgfaltspflichten siehe *Thiele*, Anwaltskosten, 13 ff.

¹⁶ So restriktiv OGH 19.9.2000, 10 Ob 91/00f, unter Zitierung von *E.Gruber*, RdW 1984, 40.

¹⁷ Vgl *Kopp*, BRAK-Mitteilung 1998/5, 214 zu § 49b Abs 4 Satz 2 BRAO; *Härting*, Anwalts honorare – Berufsrechtliche Zulässigkeit des Einsatzes von Kreditkarten zur Zahlung, MDR 2001, 494.

ein Rechtsanwalt seine Honorarforderung nur mit der **Zustimmung seines Mandanten** an einen Dritten abtreten. Grundsätzlich genügt eine stillschweigende Einwilligung des Schuldners.¹⁸ Hat der Mandant der Abtretung einer anwaltlichen Honorarforderung an die Kreditkartengesellschaft aber ausdrücklich zugestimmt und damit den Anwalt insoweit von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden, kommt weder ein Verstoß gegen § 9 Abs 2 RAO noch eine Nichtigkeit gemäß § 879 Abs 1 ABGB in Betracht. Im Sinne einer voll informierten Zustimmung („*fully informed consent*“) ist mE eine **schriftliche Erklärung** vom Klienten zu verlangen, als Schutz vor Übereilung sowie zur Beweissicherung.

In der Praxis - insbesondere in der Online-Rechtsberatung durch Anwälte - wird die Zahlung per Kreditkarte vermutlich stattfinden, ohne dass davon Aufhebens gemacht wird. Solange die Mandanten, die mit Karte zahlen wollen, nichts dagegen einzuwenden haben, dass der Anwalt ihrem Wunsch entspricht und die Karte akzeptiert (wovon in der Regel wohl auszugehen ist), wird alles gut ablaufen. Allerdings trägt das Kreditkartenunternehmen das Risiko, dass der Mandant später doch einmal seine Bereicherungsansprüche wegen Zahlung auf eine nicht existente Forderung erkennt und geltend macht, insbesondere nach Eintritt der Verjährung der Honorarforderung des Anwalts.

Ungeachtet der zivilrechtlichen (Un-)Gültigkeit stellt sich die Frage, ob eine „pragmatische“ Handhabung ohne viel Aufsehens ein Verstoß gegen berufliche Standespflichten ist. Ein Verstoß würde jedenfalls in Gestalt der Verschwiegenheitspflichtverletzung vorliegen, wenn der Rechtsanwalt die zB nach Pkt 9 Nr. 4 der Teilnahmebedingungen von Eurocard geforderten Belege nachreicht und damit Inhaltliches aus dem Mandatsverhältnis Preis gibt. Der Umstand, dass das Kreditkartenunternehmen von dem Mandatsverhältnis als solchem erfährt, dürfte von der in der Verwendung des Kreditkartensystems liegenden (stillschweigenden) Einwilligung des Mandanten gedeckt sein, denn er weiß damit automatisch, dass das Kreditunternehmen von seinem Anwaltsbesuch erfährt. Eine darüber hinausgehende schriftliche **Absicherung** des Anwalts ist aber nicht nur zivilrechtlich geboten, sondern mE **standesrechtlich** sogar **zwingend**.

IV. Zusammenfassung

Zwischen dem Kreditkartenunternehmen und dem angeschlossenen Vertragspartner wird regelmäßig eine Abtretung der Forderungen vereinbart, die per Kreditkarte beglichen werden. Im Hinblick auf die nach der Rsp gemäß § 879 Abs 1 ABGB absolut nichtige Abtretung anwaltlicher Honorarforderungen wird die Bezahlung per Kreditkarte allgemein - mangels ausdrücklicher (schriftlicher) Zustimmung des Mandanten - als unzulässig gemäß § 9 Abs 2 RAO angesehen. Die sicherer elektronische Unterschrift gem § 2 Abs 3 SigG ermöglicht die gesetzliche Schriftform für eine Einwilligung durch den Mandanten auch bei einer Online-Bezahlung einzuhalten. Der Kreditkartenzahler wird sich aber kaum zu Anwalts Liebling entwickeln!

¹⁸ Honsell/Heidinger in Schwimann ABGB VII² § 1393 Rz 25.